

# Der Streitgegenstandsbegriff

(„der erhobene Anspruch“)

h. M.: **zweigliedriger** (prozessualer) Streitgegenstandsbegriff

Klagebegehren aus dem Antrag (Leistung, Feststellung oder Gestaltung)
vorgetragener Lebenssachverhalt (Klagegrund)

a. A.: **eingliedriger** (prozessualer) Streitgegenstandsbegriff; materiell-rechtlicher und prozessualer Streitgegenstand sind identisch, nur der Antrag des Klägers ist Streitgegenstand

(K) im Prozess soll ja gerade erst geprüft werden, ob ein materiell-rechtlicher Anspruch besteht

w. A.: sog. **materiellrechtliche Lehren**, d. h. soweit sich die Mehrheit der Ansprüche als einheitlicher Verfügungsgegenstand darstellt, soll nur ein Streitgegenstand vorliegen; soweit mehrere verschiedene Ansprüche geltend gemacht werden, sollen auch mehrere Streitgegenstände vorliegen; orientiert wird sich dabei am Begriff des materiell-rechtlichen Anspruchs aus §194 I HSI BGB

(K) mehrere Ansprüche auf dieselbe Leistung müssten per se zu mehreren Streitgegenständen führen, was aber widersinnig wäre; zudem müsste der Begriff des "materiell-rechtlichen Anspruchs" umdefiniert und mehrere Anspruchsgrundlagen zu einem Anspruch zusammenfasst werden; Folge wäre, dass ein Streitgegenstand solange vorliegt, wie Anspruchsgrundlagenkonkurrenz besteht und die einzelnen Ansprüche isoliert abtretbar sind – wenn allerdings das Gericht feststellt, dass kein Anspruch bestand, dürfte der Prozess keinen Streitgegenstand gehabt haben

Solange der Streitgegenstand bei einem Gericht anhängig ist, kann er nicht bei einem anderen anhängig gemacht werden, §261 III Nr.1 ZPO (Folge: Unzulässigkeit und entsprechend Prozessurteil).

Ist bereits ein rechtskräftiges Urteil über den Streitgegenstand ergangen, ist eine erneute Klage unzulässig.

Verändert werden kann er nur unter engen Voraussetzungen im Wege der Klageänderung, §§263, 264 ZPO.